

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Johannes Gerster (Mainz), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Paul Laufs, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Heribert Blens, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Joachim Clemens, Günter Klein (Bremen), Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Dr. Rolf Olderog, Dr. Peter Paziorek, Otto Regenspürger, Dr. Andreas Schockenhoff, Werner H. Skowron, Erika Steinbach-Hermann, Michael Stübgen, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder, Heinz-Dieter Hackel, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gerhart Rudolf Baum, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP**
— Drucksache 12/288 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

- b) **Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/283 —

- I. **Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung von Unterlagen und Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit**
- II. **Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung staatsbezogener Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen in der ehemaligen DDR**

- c) **Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/1379 —

Gründung von drei unselbständigen Stiftungen unter dem Dach des Bundesarchivs

A. Problem

Gemäß Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) wurde der Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes um „Stellen der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 2 Abs. 8 des Bundesarchivgesetzes) erweitert.

Diese Änderung des Bundesarchivgesetzes erfaßt jedoch nicht ausdrücklich auch jene Unterlagen, die auf Grund der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben bei anderen als staatlichen Stellen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen der SED, die im DDR-Regime staatstragende Funktionen ausübte, sowie Unterlagen der Parteien und Massenorganisationen, die die SED dabei maßgeblich unterstützten. Hinsichtlich dieser Unterlagen bestehen staatliche Eigentumsansprüche des Bundes bzw. der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder (BGBl. II S. 885, 886).

B. Lösung

Durch die im Gesetz vorgesehene Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das Bundesarchivgesetz soll klargestellt werden, daß Unterlagen, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sind und die im Eigentum des Bundes stehen, als Archivgut des Bundes dem Bundesarchiv angeboten, übergeben, dort gesichert und nutzbar gemacht und einer wissenschaftlichen Verwertung zugeführt werden müssen.

Das Gesetz ist gleichzeitig Grundlage für erforderliche weitere rechtliche Regelungen, die Übereinkommen aller betroffenen Eigentümer zum Erhalt historisch gewachsener Archivbestände ermöglichen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/283, Teil II.

Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1379.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzes werden Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen.

Es ist eine neue unselbständige Stiftung im Bundesarchiv zu errichten.

Hierfür werden nach Schätzungen voraussichtlich über 100 Stellen benötigt und Personalfolgekosten in zweistelliger Millionenhöhe entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/288 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) Teil II des Antrags — Drucksache 12/283 — für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag — Drucksache 12/1379 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath **Hartmut Büttner (Schönebeck)** **Dr. Jürgen Schmieder** **Ingrid Köppe**
Gerd Wartenberg (Berlin)

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes
— Drucksache 12/288 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesarchivgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt *geändert*:

a) Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der *übrigen Parteien und der* Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesarchivgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt **gefaßt**:

a) Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, **der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen** sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen. **Dies gilt auch für andere Parteien und mit diesen Parteien verbundene Organisationen und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik.**“

b) unverändert

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

(1) Unter dem Namen „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ wird im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht durch Erlaß des Bundesministers des Innern.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, die damit in historischem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Unterlagen nach § 2 Abs. 9 sind als Stiftungsvermögen der Stiftung zu übertragen. Für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände sind mit den Eigentümern gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(4) Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Schutzfrist von 30 Jahren findet auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung. Im übrigen ist die Benutzung der Unterlagen der Stiftung unter Beachtung von § 5 Abs. 1 letzter Satz, sowie der Absätze 2, 5 und 6 in dem Erlaß zu regeln.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Schmieder, Gerd Wartenberg (Berlin) und Ingrid Köppe

A. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/288 wurde ebenso wie der Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/283 in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1991 wurde der Antrag auf Drucksache 12/288 zudem an den Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1379 wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat am 15. Januar 1992 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/288 — in der Fassung vom 2. Januar 1992 erhoben und den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Teil II — Drucksache 12/283 — als erledigt angesehen.

Am 11. Dezember 1991 hat er dem federführenden Innenausschuß empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1379 — für erledigt zu erklären.

Der mitberatende Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf der Abgeordneten Johannes Gerster (Mainz), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Wolf Laufs . . . und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder, Heinz-Dieter Hackel . . . und der Fraktion der FDP auf Drucksache 12/288 am 12. Juni 1991 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus hat er folgenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen einige Stimmen der Fraktion der SPD, bei einigen Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt, daß die in Frage stehenden Akten sichergestellt und dem Archivgesetz unterstellt werden sollen.

Insbesondere die Erhaltung der FDJ-Akten ist die Voraussetzung dafür, daß eine wissenschaftliche Aufarbeitung der DDR-Jugendarbeit erfolgen kann.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend ist jedoch der Auffassung, daß bezüglich der Fristen Ausnahme-

und Sonderregelungen zum Archivgesetz eingeführt werden müssen, um auch die sofortige wissenschaftliche, persönliche und juristische Aufarbeitung der FDJ-Akten sicherstellen zu können.“

Folgender Antrag der Fraktion der SPD wurde im Ausschuß für Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend fordert, die Aktenbestände der SED, der Blockparteien und der Massenorganisationen der ehemaligen DDR vor Aufspaltung und Vernichtung zu bewahren. Er beauftragt die Bundesregierung, diese Bestände sicherzustellen und bereits ausgelagerte Akten wieder an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuverlagern. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß für Frauen und Jugend vor allem sein Interesse an der Erhaltung des FDJ-Archivs, dessen Bestände in besonderem Maße geeignet sind, Aufschluß über die Prägungen der DDR-Jugend zu geben.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend schlägt vor, eine in Berlin anzusiedelnde Forschungsstelle zur Erforschung der DDR-Geschichte zu errichten, der die Aktenbestände angegliedert werden sollen. Er fordert die Bundesregierung auf, im gemeinsamen Gespräch mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages eine entsprechende Konzeption vorzulegen, die die Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts vergleichbar dem Institut für Zeitgeschichte in München zum Ziel hat.“

Der Finanzausschuß hat die Vorlage auf Drucksache 12/1379 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als erledigt angesehen.

Der Innenausschuß hat am 28. August 1991 entsprechend dem in seiner 10. Sitzung am 12. Juni 1991 gefaßten Beschluß eine Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 12/288 und 12/283 durchgeführt.

Mit zahlreichen Sachverständigen wurden insbesondere Fragen des Umfangs, der Sicherstellung und der Nutzung der Bestände sowie die Frage der zukünftigen Organisationsform und der Ausgestaltung der Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen erörtert. Auf das Stenografische Protokoll über die Anhörung sowie auf die dem Protokoll beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Die Vorlagen auf Drucksachen 12/288 und 12/283 wurden in der 14. Sitzung des Innenausschusses am 18. September 1991, seiner 15. Sitzung am 25. September 1991, seiner 21. Sitzung am 4. Dezember 1991 und seiner 22. Sitzung am 11. Dezember 1991 bera-

ten. In die Beratungen am 4. Dezember 1991 und am 11. Dezember 1991 wurde zudem der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1379 einbezogen. Des weiteren fanden Gespräche von Ausschußmitgliedern mit Vertretern der Bundesregierung und des Bundesarchivs statt.

In der Schlußabstimmung in seiner 22. Sitzung am 11. Dezember 1991 hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/288 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen. Des weiteren hat er einstimmig Teil II des Antrags — Drucksache 12/283 — für erledigt erklärt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beschlußempfehlung und der Bericht des Innenausschusses zu Drucksache 12/283 Teil I auf Drucksache 12/1540 wiedergegeben ist. Der Innenausschuß hat zudem in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1379 unter Vorbehalt eines entgegenstehenden Votums des mitberatenden Finanzausschusses für erledigt erklärt. Da das Votum des Finanzausschusses dem Beratungsergebnis des Innenausschusses nicht widerspricht, konnte auf einen erneuten Eintritt in die Beratungen verzichtet werden.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde der Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, der neuen unselbständigen Stiftung im Bundesarchiv den Namen „Archiv und Bibliothek der Parteien und Massenorganisationen der DDR sowie der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung“ zu geben.

B. Zur Begründung

1. Allgemeines

a) Artikel 1, Nr. 1

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) war de facto und gemäß Artikel 1 der Verfassung der DDR für einen längeren Zeitraum auch de jure bis zur Verfassungsänderung am 1. Dezember 1989 staatsleitendes Verfassungsorgan. Sie leitete den von ihr geschaffenen Staatsapparat seit Gründung der DDR und kontrollierte ihn ständig. Für alle Staatsorgane und Staatsfunktionäre waren die Beschlüsse der SED unmittelbar verbindlich und hatten Vorrang auch vor den Gesetzen des Staates.

Die Folge war die völlige Unterordnung des Staatsapparates unter die Beschlüsse und Weisungen des Politbüros. Neben diesem spielten insbesondere das Zentralkomitee und der Generalsekretär eine entscheidende politische Rolle. Wegen der engen Verflechtung von SED und Staat in diesen Bereichen sind grundsätzlich alle Unterlagen, die hier entstanden sind, auch staatliche Unterlagen, staat-

liches Eigentum und daher von staatlichen Archiven zu sichern und nutzbar zu machen.

Sofern und soweit diese Voraussetzungen auch für Teile von Unterlagen einzelner Massenorganisationen oder anderer Blockparteien vorliegen, die bei der Ausübung der staatstragenden Funktion der SED mitwirkten, bestehen ebenfalls staatliche Eigentumsansprüche. Das gilt auch für Unterlagen, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben bei Parteien und mit diesen verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie bei den Massenorganisationen entstanden und vorhanden sind.

Artikel 1, Nr. 2

In den Archiven der Parteien und Massenorganisationen der DDR sind die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen mit anderen Unterlagen verbunden und vermischt. Im Interesse der Erhaltung der Gesamtbestände muß eine gesetzliche Regelung des Umgangs mit diesen Unterlagen das Erfordernis der Zustimmung der jeweiligen (Teil-)Eigentümer von Unterlagen hinsichtlich ihrer Anteile enthalten. Dies gilt unter anderem für mitgliederbezogene, organisationspezifische Unterlagen der SED, aber auch des FDGB oder der FDJ ebenso wie für Unterlagen von anderen Blockparteien und Massenorganisationen, bei denen eine Wahrnehmung staatlicher Aufgaben nicht festgestellt werden kann.

Rechtlich mögliche Unterscheidungen zwischen „staatlichen“ und „partei- oder organisationsamtlichen“ Unterlagen sollen im Interesse der Grundsätze des Archivwesens und der Nutzer am weiteren Zusammenhalt der Unterlagen nicht zu deren körperlichen Trennung führen.

Deshalb soll mit der in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vorgesehenen Errichtung einer unselbständigen Stiftung eine Einrichtung geschaffen werden, in der staatliche und partei- oder organisationsamtliche Teile der Unterlagen eines Trägers möglichst nach einheitlichen Grundsätzen genutzt werden können.

Diese Stiftung erscheint angesichts des übereinstimmenden Interesses des Bundes und der in Nummer 1 genannten Parteien, Organisationen und juristischen Personen an der Erhaltung der Archivbestände als geeignetste Rechtsform zur Wahrung ihrer Rechte als Eigentümer.

Die politische und historische Bedeutung der in den betreffenden Archiven vorhandenen Unterlagen sowie das große öffentliche Interesse an ihrer Sicherung und Erschließung zur Aufarbeitung der Geschichte der DDR sind Grund, die Stiftung als öffentlich-rechtliche Institution zu errichten.

Abweichend vom üblichen Verfahren, unselbständige Stiftungen auf dem Wege eines Erlasses zu errichten, wird die Errichtung der „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ durch Gesetz geregelt. Hiermit wird dem politischen Willen des Gesetzgebers Ausdruck verlie-

hen, der besonderen Bedeutung des Regelungsgegenstandes Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist in diesem besonderen Fall die Errichtung der Stiftung durch Gesetz Voraussetzung für die Übertragung von Unterlagen, für die Eigentumsansprüche des Bundes durch Artikel 1, Nr. 1 des Gesetzes klargestellt werden, als Stiftungsvermögen auf die Stiftung.

Kosten:

Die Regelungen des Gesetzes werden Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen. Es ist eine neue unselbständige Stiftung im Bundesarchiv zu errichten. Hierfür werden nach Schätzungen voraussichtlich über 100 Stellen benötigt und Personalfolgekosten in zweistelliger Millionenhöhe entstehen.

Die genaue Höhe der Kosten kann derzeit noch nicht angegeben werden, weil der Umfang der in die Stiftung eingebrachten Unterlagen und Bibliotheksbestände noch nicht feststeht.

Mit Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ist nicht zu rechnen.

- b) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/288 war im Rahmen der Beratungen unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung und des Bundesarchivs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung mit dem Ziel grundlegend geändert worden, die zahlreichen Archive zusammenzuführen, sie zur Benutzung zur Verfügung zu stellen und ihre Finanzierung zu sichern. Er eröffnet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Interessen der Einbringer insbesondere im Rahmen von Sondervereinbarungen mit der Stiftung zu berücksichtigen. Dabei hielten es sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Fraktion der SPD für wünschenswert, daß die Archive langfristig gesehen möglichst auf dem Boden der neuen Bundesländer, insbesondere im Raum Berlin, angesiedelt sein sollten.

Schwerpunkt der Beratungen war u. a. die Ausgestaltung des Erlasses des Bundesministers des Innern im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 2.

Die Berichtstatter der Koalitionsfraktionen haben unter Einbeziehung zahlreicher Vorschläge der Fraktion der SPD, der Vertreter des Bundesministers des Innern und des Bundesarchivs folgende Fassung eines Erlaßentwurfs des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ angeregt:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

(1) Im Bundesarchiv wird mit dem Namen „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Aufgabe

Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, die damit in historischem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 3

Stiftungsvermögen und Übertragung von Rechten zugunsten der Stiftung

(1) Der Bund stellt der Stiftung die Unterlagen nach § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes zur Verfügung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses nicht im Besitz des Bundesarchivs sind und die mit anderen Unterlagen in Archiven der Parteien, Massenorganisationen und anderen Stellen der DDR im Zusammenhang stehen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) In das Stiftungsvermögen können unbewegliche und bewegliche Vermögensgegenstände übergehen, die der Stiftung von Stellen nach § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes bzw. deren Rechtsnachfolgern übereignet werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, ihr von Dritten übertragene Nutzungsrechte auszuüben und Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen.

(5) Rechte und Interessen der Eigentümer an deren Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbeständen, sind durch Vereinbarungen zu sichern.

(6) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(7) Wird die Stiftung handlungsunfähig oder aufgelöst, sind der Bundesminister des Innern und die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten verpflichtet, eine einvernehmliche neue Regelung zur Sicherstellung des Stiftungszwecks zu vereinbaren. Dabei ist dem archivfachlichen Grundsatz der Unverletzbarkeit des historischen Entstehungszusammenhangs der Unterlagen unter Beachtung der Rechte der Eigentümer und Verfügungsberechtigten Rechnung zu tragen. Wenn eine neue einvernehmliche Regelung nicht zustandekommt, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 4

Nutzung der Unterlagen

(1) Das Recht, Archivgut der Stiftung zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes genannte Schutzfrist von 30 Jahren findet auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung.

(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Eine Verkürzung dieser Schutzfristen ist möglich, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat oder die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, beispielsweise durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.

Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(6) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Benutzung des Bibliotheksgutes

Die Bibliotheksbestände der Stiftung stehen gemäß der Benutzungsordnung jedermann zur Verfügung. Die Benutzungsordnung wird vom Kuratorium beschlossen.

§ 6

Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet

1. das Kuratorium
2. der wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Stiftung hat einen Direktor.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium beschließt über die grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors.

(2) Das Kuratorium besteht aus

fünf Vertretern des Deutschen Bundestages, fünf Vertretern der Bundesregierung davon drei Vertretern des Bundesministers des Innern sowie je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Forschung und Technologie,

dem Präsidenten des Bundesarchivs,

zwei Vertretern der Länder, darunter ein Vertreter des Landes Berlin und ein Vertreter der neuen Länder und

sieben Vertretern der Archivgut abgebenden Stellen und anderen betroffenen Stellen.

Die entsendende Stelle benennt die Vertreter und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kuratorium aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu entsenden. Die entsendungsberechtigte Stelle kann jedes von ihr entsandte Mitglied abberufen. Die Vertreter der Archivgut abgebenden Stellen sowie anderer betroffener Stellen werden auf deren Vorschlag vom Bundesminister des Innern ernannt. Die Anzahl der Stimmen, die die Mitglieder des Kuratoriums führen, wird erstmalig vom Bundesminister des Innern bestimmt. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen des Stimmenverhältnisses mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

(3) Treten weitere Archivgut abgebende Stellen oder sonst betroffene Stellen hinzu, kann die Anzahl der Vertreter im Kuratorium neu geregelt werden.

(4) Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministers des Innern, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(5) Das Kuratorium kann für einzelne Teil- oder Fachbereiche besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor und der Vorsitzende des Beirats mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt und die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat berät das Kuratorium und den Direktor in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 18 Sachverständigen des Archiv- und Bibliothekswesens, der Geschichtswissenschaft und der Sozialwissenschaften, insbesondere der Geschichte der DDR und der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium, für die Dauer von vier Jahren berufen.

Das Kuratorium schlägt die Beiratsmitglieder unter Berücksichtigung des Votums der Archivgut abgebenden Stellen, die bis zu vier Vertreter benennen können, vor. Dabei sollen Vorschläge für Mitglieder aus dem Beitrittsgebiet besonders berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt und die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf.

§ 9

Direktor

(1) Der Direktor der Stiftung wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt.

(2) Der Direktor leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er berichtet dem Kuratorium über seine Tätigkeit.

§ 10

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Anwendung des Bundesarchivgesetzes

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz-BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) entsprechend anzuwenden.

§ 13

Gebühren und Auslagen

Für entstehende Gebühren und Auslagen sind die im Bundesarchiv geltenden Regelungen maßgeblich.

§ 14

Inkrafttreten

Der Erlaß tritt am . . . in Kraft.

Der Bundesminister des Innern'

Zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bestand insbesondere Einigkeit hinsichtlich der Anregung, durch fünf Vertreter des Deutschen Bundestages im Kuratorium den Einfluß des Parlaments sicherzustellen.

Für wesentlich gehalten wurde zudem mehrheitlich die Regelung in § 3 Abs. 7 des Entwurfs des Errich-

tungserlasses, der ein überstürztes Zurückfordern der Unterlagen durch die Einbringer verhindern soll.

Umstritten blieb der Name der Stiftung. Der von der Gruppe der PDS/Linke Liste unterstützte Antrag der Fraktion der SPD, den Namen „Archiv und Bibliothek der Parteien und Massenorganisationen der DDR sowie der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung“ zu verwenden, wurde von den Koalitionsfraktionen mehrheitlich mit der Begründung abgelehnt, man benötige insbesondere für Verhandlungen einen kurzen, griffigen Namen. Die Geschichte der Arbeiterbewegung sei zudem in § 2 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs und § 2 des Erlaßentwurfs einbezogen.

Die Fraktion der SPD hat dem vom Innenausschuß gebilligten Gesetz- und Erlaßentwurf zwar weitgehend zugestimmt, hat jedoch die Gründung von drei unselbständigen Stiftungen unter dem Dach des Bundesarchivs entsprechend ihrem Antrag auf Drucksache 12/1379 der Schaffung einer unselbständigen Stiftung grundsätzlich vorgezogen, da sie eine bessere Aufteilung nach historischen Zusammenhängen ermögliche.

Die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste vertraten des weiteren die Auffassung, die archivgutabgebenden Stellen seien nach § 7 Abs. 2 des Erlaßentwurfs im Kuratorium der Stiftung nicht hinreichend vertreten. Die Koalitionsfraktionen und die Vertreter der Bundesregierung erklärten demgegenüber, die Frage lasse sich über eine entsprechende Gewichtung der Stimmanteile lösen.

Keine Zustimmung der Ausschlußmehrheit fanden folgende Beschlüßanträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem in Artikel 1 Nr. 2 § 2 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs in der durch den Ausschluß beschlossenen Fassung erwähnten Erlaß:

„Der Innenausschuß wolle beschließen:

Der Erlaß des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ erhält in § 4 Abs. 3 die folgende Fassung:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte genutzt werden.“

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes entfallen die in Satz 1 und 2 bestimmten Schutzfristen, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt sind.“

Begründung

Die im Entwurf des Bundesministers des Innern vorgeschlagene Regelung fällt hinter die Nutzungsvoraussetzung zum Stasi-Unterlagengesetz (StUG) zurück. Damit würden diejenigen, die z. B. im Parteiapparat der SED der Stasi Weisungen gegeben haben,

vor einer Aufarbeitung mehr „geschützt“ als diejenigen, die Weisungen erhielten. Wegen der notwendigen Kopplung mit dem StUG — u. a. den Regelungen für „Begünstigte“ — muß hier im BArchG bzw. im darauf bezogenen Erlaß die Aufhebung der Schutzvorschriften vorgesehen werden.

Der Innenausschuß wolle beschließen:

Der Erlaß des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ erhält in § 4 Abs. 5 die folgende Fassung:

In Absatz 5 werden die Nummern 1 (Grund zu der Annahme . . .) und 4 (nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand . . .) gestrichen.

Begründung

Die im Entwurf des Bundesministers des Innern vorgeschlagene Regelung enthält unter 1. eine Staatswohlklausel, die weder parlamentarisch noch von der an einer Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit interessierten Öffentlichkeit nachprüfbar und kontrollierbar ist. Unter dem Gesichtspunkt einer gewünschten umfassenden Aufarbeitung ist diese Formel verzichtbar.

Die Formel eines „nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands“ birgt, da ebenfalls interne, nicht nachprüfbare Kriterien dafür maßgeblich sind, die Gefahr, daß eine umfassende Aufarbeitung unterbleibt. Im Zweifelsfall sollte ein erhöhter Verwaltungsaufwand, sofern die gewünschte Nutzung nicht ohnehin im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, eher durch den Erlaß von Gebühren als durch die grundsätzliche Verweigerung der Nutzung geregelt werden.'

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hielt die in dem Gesetzentwurf enthaltene Eigentumsregelung für problematisch. Sie ermögliche jeder Seite, zu gegebener Zeit ihren Teil zurückzuverlangen und provoziere Rechtsstreitigkeiten. Erforderlich sei es des weiteren, in § 4 Abs. 1 des Erlaßentwurfs zu formulieren: „so weit durch Rechtsvorschriften oder durch Einbringervertrag nicht anderes bestimmt ist.“

2. Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs in der durch den Ausschuß beschlossenen Fassung im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1 Buchstabe a

Die Vorschrift soll klarstellen, daß ein Anspruch des Bundes auf alle in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in der DDR entstandenen Unterlagen der zentralen Ebene besteht; hinsichtlich der Bezirks- und Kreisebene ist die Zuständigkeit der Länder und der Kommunen gegeben.

Die in der Vorschrift genannten Stellen sind entsprechend der Formulierung der §§ 20 a, 20 b des Parteiengesetzes der DDR vom 21. Februar 1990 (GBl. I

Nr. 9 S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) definiert; diese Vorschriften bleiben mit den im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 festgelegten Maßgaberegungen weiter in Kraft (BGBl. II S. 885, 1150).

Nummer 1 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Regelung ist aus gesetzestechnischen Gründen erforderlich.

Nummer 2 § 2 a Abs. 1

Die Rechtsform einer Stiftung zur Erhaltung und Nutzung der Unterlagen von Parteien und Massenorganisationen und anderen Stellen der DDR entspricht weitgehend den Interessen der betroffenen Eigentümer und Besitzer derartiger Unterlagen, die vorhandenen Bestände als Einheit zu erhalten.

Die vorgesehene Errichtung der Stiftung im Bundesarchiv, d. h. die Einsetzung des Bundesarchivs als Träger der Stiftung, trägt dem Umstand Rechnung, daß zwischen den in Frage stehenden Unterlagen und den auf gesetzlicher Grundlage im Bundesarchiv befindlichen Unterlagen enge archivfachliche und historisch-wissenschaftliche Zusammenhänge bestehen und eine dem Bundesarchiv zugeordnete Verwaltung auch aus finanziellen und organisatorischen Gründen geboten scheint.

Nummer 2 § 2 a Abs. 2

Diese Vorschrift definiert die Aufgabe der Stiftung. Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände aus Archiven von Parteien und Massenorganisationen der DDR zur deutschen Geschichte, insbesondere zur deutschen und internationalen Geschichte der Arbeiterbewegung, sollen Hauptbestandteil der Stiftung sein. Daneben kann die Stiftung aber auch entsprechende Unterlagen und Materialien von anderen Stellen, einschließlich natürlichen Personen, entgegennehmen. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 des Gesetzes zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen, können auch Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen zu Archivbeständen vorgenommen und Neuerwerbungen getätigt werden.

Das gesamte Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR unterliegt nach den Maßgaberegungen des Einigungsvertrages i. V. m. § 20 b Abs. 2 des Parteiengesetzes der DDR der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhänderanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR. Bei der Übernahme von Unterlagen der Stellen nach § 2 Abs. 9 sind die entsprechenden Zustimmungserfordernisse zu beachten.

Zu den mit Unterlagen nach § 2 Abs. 9 des Gesetzes in Zusammenhang stehenden Materialien gehören einerseits Unterlagen von anderen als den in § 2 Abs. 9 des Gesetzes genannten Stellen. Andererseits können zu den vom Archiv zu übernehmenden Materialien auch Gegenstände gehören, die zur Erschließung bzw. zum Verständnis der Unterlagen geeignet sind, wie z. B. Bibliotheksgüter.

Nummer 2 § 2 a Abs. 3

Mit dieser Vorschrift wird Archivgut des Bundes nach § 2 Abs. 9 des Gesetzes als Stiftungsvermögen auf die Stiftung übertragen und insofern von dem unmittelbaren Zugriff durch das Bundesarchiv nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes ausgenommen. Im übrigen wird klargestellt, daß für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände, die an die Stiftung übergehen, mit den Eigentümern gesonderte Vereinbarungen zu schließen sind.

Bonn, den 15. Januar 1992

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Schmieder
Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Ingrid Köppe
Berichterstatterin

Nummer 2 § 2 a Abs. 4

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die von der Stiftung zu übernehmenden Unterlagen keiner weiteren staatlichen Aufgabenwahrnehmung dienen, so daß die generelle Schutzfrist von 30 Jahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 für die hier in Frage kommenden Bestände entbehrlich ist.

Dies entspricht auch dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer schnellen und objektiven wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte der DDR, insbesondere der Rolle ihrer Parteien und Massenorganisationen unter Führung der SED.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Regelung zur Nutzung der Unterlagen möglich und geboten, die keine generelle 30-Jahres-Schutzfrist im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes vorsieht, jedoch Schutzfristen für die Nutzung personenbezogener Unterlagen beachtet. Ausschließungsgründe für die Nutzung von Unterlagen sind in Anlehnung an § 5 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes zu regeln.